

UBI b.1042 vom 26. Juni 2025

UBI, 2025-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.1042

FR: UBI b.1042 du 26 juin 2025

IT: UBI b.1042 del 26 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 3

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Stéphane Werly/Denis Barrelet, *Droit de la Communication*, 3. Auflage, Bern 2024, Rz. 960, S. 346). Der beanstandete Artikel bildet Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG (Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG; Art. 18 Abs. 2 Konzession SRG).

E. 3.1

Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Publikation sowie die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4, 5 und 5a RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend.

E. 3.2

Das Sachgerechtigkeitsgebot gewährleistet die freie Meinungsbildung des Publikums (BGE 149 II 209 E. 3.3ff. S. 211ff.; 137 I 340 E. 3.1ff. S. 344ff.). Es ist anwendbar auf redaktionelle Beiträge mit Informationsgehalt. Mängel in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche den Gesamteindruck der Publikation nicht wesentlich beeinflussen, sind unerheblich. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der im Artikel vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden. Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Publikationsgefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab.

E. 4

Wie der Titel des beanstandeten Online-Artikels bereits verdeutlicht, geht es darin um einen Rückblick auf die Amtseinführung (Inauguration Day) von Donald Trump zum 47.

Präsidenten der USA. Zu Beginn erwähnt die Redaktion, dass der Anlass neben ernster Politik einige bunte, emotionale und skurrile Momente geboten habe. Den zehn Bildern fügte die Redaktion jeweils einen kurzen Text bei. Auf den Bildern sind nacheinander zu sehen: der ehemalige Präsident Joe Biden und seine Frau auf einem Selfie beim Verlassen des Weissen Hauses, der Empfang seines Nachfolgers Donald Trump und dessen Frau, Donald Trump bei der Begrüssung seiner Frau, verschiedene Führungskräfte von «Tech»-Unternehmen, ehemalige US-Präsidenten, der Vizepräsident J.D. Vance bei der Niederlegung des Amtseids,

4/6

ein demokratischer Senator in kurzen Hosen und Kapuzenpulli, Mark Zuckerberg im Gespräch mit der Partnerin von Jeff Bezos, Elon Musk mit seiner umstrittenen Armbewegung sowie Donald Trump mit einem Schwert.

E. 4.1

Aufgrund des Informationsgehalts des Artikels ist das Sachgerechtigkeitsgebot anwendbar. Der Beschwerdeführer rügt ausschliesslich einen Satz zum neunten Bild mit der umstrittenen Geste von Elon Musk. Bei diesem hängt die Redaktion in der ursprünglichen Version des Online-Artikels, die Gegenstand der Beschwerde ist, der gemäss dem Beschwerdeführer zutreffenden Interpretation («Manche erkennen einen Hitlergruss») auch noch eine alternative Deutung («Oder ist es der Start einer Rakete?») an. Der dem Bild von Musk vorangegangene Text lautet wie folgt: «Und einmal mehr für Diskussionen sorgt Elon Musk. Zwar nicht am Inaugurations-Anlass, doch kurz darauf in der Capital Arena, in der Tausende auf eine Rede des neuen Präsidenten warten. Musk hält selbst auch eine kurze Ansprache – dabei fasst er sich mit der rechten Hand ans Herz und streckt den Arm beschwingt nach oben aus.»

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verweist auch auf den Bericht der Ombudsstelle. Diese argumentiert darin, dass SRF mit einer absolut unsensiblen Interpretation die Ernsthaftigkeit der Frage, wie die Geste von Musk auszulegen sei, verharmlose. Dieser Kritik ist zwar insofern beizupflichten, dass der beanstandete Satz wohl anders hätte formuliert werden können, um das Bestehen von alternativen Interpretationen zum Hitlergruss aufzuzeigen. Beim Betrachten des Kontextes lässt sich allerdings ohne Weiteres feststellen, dass die Redaktion die Frage der Auslegung der Armbewegung nicht ins Lächerliche gezogen hat. So steht bereits in der Zusammenfassung des Artikels unter dem Titel, dass Elon Musks Geste für Irritationen gesorgt habe. Offensichtlich gemeint ist damit die umstrittene Armbewegung. Zu Beginn des Begleittextes weist die Redaktion darauf hin, dass Elon Musk einmal mehr Diskussionen ausgelöst habe. Im Übrigen handelt es sich bei dem monierten zweiten Satz («Oder ist es der Start einer Rakete?») um eine Frage des Stils, über den man zwar diskutieren kann, was aber nichts daran ändert, dass Stilfragen rundfunkrechtlich nicht relevant sind, weil hier der Schutz der Programmfreiheit als Ausfluss der Medienfreiheit greift.

E. 4.3

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde steht nicht zweifelsfrei fest, dass Elon Musk mit der Geste den Hitlergruss gemacht hat. So gibt es ganz unterschiedliche Interpretationen zur Armbewegung von Musk (siehe dazu auch den NZZ-Onlinebeitrag vom

22. Januar 2025: «Hitlergruss? Oder Anlehnung an römische Kaiser? ‘Einfach nur Elon’, soll Elon Musks bizarre Geste sein»). Selbst die Bürgerrechtsorganisation «Anti-Defamation League» spricht von einer ungeschickten Geste aus Begeisterung und keinem Nazi-Gruss. Elon Musk selbst hat verneint, dass es sich um den Hitlergruss handelt. Dass die Redaktion aufgrund von verschiedenen Auslegungen auf Social Media auch einen Raketenstart als mögliche Deutung ins Spiel gebracht hat, ist aufgrund der Tätigkeit seines Unternehmens SpaceX zumindest nicht abwegig.

E. 4.4

Hinzuweisen ist ebenfalls darauf, dass beim Publikum ein beträchtliches Vorwissen zu Elon Musk besteht. Das betrifft nicht nur seine unternehmerischen Tätigkeiten, sondern auch seine wiederholten umstrittenen politischen Aussagen.

5/6

E. 4.5

Der Beschwerdeführer rügt ausschliesslich einen Satz in einer Serie von insgesamt zehn Bildern. Im Rahmen ihrer programmrechtlichen Beurteilung hat die UBI aber den Beitrag insgesamt zu prüfen und eine Gesamtwürdigung vorzunehmen (BGer-Urteile 2C_112/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 8.1 und 2C_862/2008 vom 1. Mai 2009 E. 6.2). Im Artikel fasst die Redaktion den Tag der Amtseinführung von Donald Trump rückblickend mit zehn Fotos und kurzen erläuternden Begleittexten zusammen. Es ging in dieser Publikation nicht um eine tiefgründige politische Analyse, sondern um die Illustration optischer Auffälligkeiten anlässlich Trumps Amtseinführung. Dieser Fokus ist für die Leserschaft schon aufgrund des Titels des Artikels ohne weiteres erkennbar. Dass neben der Darstellung bekannter Personen aus Politik und Wirtschaft, Hinweisen auf besondere Begebenheiten – wie ein missglückter Kuss oder die auffallende Bekleidung eines Senators – auch die umstrittene Armbewegung von Elon Musk Eingang in die Bildserie findet, ist im Lichte der Programmautonomie und des öffentlichen Informationsinteresses nicht zu beanstanden. Die Armbewegung Musks wird bei Berücksichtigung des Kontextes zudem nicht verharmlost. Vielmehr macht die Redaktion deutlich, dass die Interpretation der Geste trotz der Nähe zum Hitlergruss nicht restlos geklärt ist, was den Tatsachen entspricht. Hinzu kommt, dass der Rückblick in einer erkennbar locker- unterhaltenden Art verfasst ist. Das war für das Publikum erkennbar, sodass es sich sowohl zum strittigen Satz als auch zur ganzen Publikation eine eigene Meinung bilden konnte. Der Artikel verletzt aus diesen Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot nicht.

E. 5

Die Beschwerde ist aus den erwähnten Gründen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten werden keine auferlegt (Art. 98 RTVG).

6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.